

---

# SR Webinar – Rechtsprechungsübersicht 2019 (Teil1 – Strafrecht AT)

Sabine Tofahrn



## ▶ Sachverhalte I zur Teilnahme an der Selbsttötung

5 StR 132/18

### Die lebensmüden Damen

A und B, beide über 80 Jahre alt und an altersspezifischen Beeinträchtigungen leidend, beschließen gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Sie nehmen zu einer Sterbehilfevereinbarung Kontakt auf und lassen sich von Dr. D begutachten. Dieser stellt volle Einsichtsfähigkeit und Festigkeit im Entschluss fest. Nachdem A und B die todbringenden Medikamente eingenommen haben, bleibt er bis zum Eintritt des Todes bei ihnen. Ob nach Komaeintritt eine notärztliche Versorgung zum Ausbleiben des Todes geführt hätte, kann nicht geklärt werden. A und B wollten diese aber auf keinen Fall.

5 StR 393/18

### Der mitfühlende Arzt

D leidet seit ihrem 16 Lebensjahr an einem sehr schmerzhaften Reiz-Darm-Syndrom. Sämtliche Therapien haben nicht zu einer Besserung geführt. Sie wendet sich an ihren Hausarzt A, der ihr langjähriges Leiden kennt. Er stellt 2 Rezepte aus, von denen er jedenfalls 1 selber einlöst und das Medikament anschließend an D übergibt. D nimmt die Medikamente ein und fällt ins Koma. 3 Tage später tritt der Tod ein. Während dieser Zeit schaut A mehrmals nach D und verabreicht ihr auch u.a. krampflösende Medikamente. Ob D entgegen ihrem Willen bei notärztlicher Versorgung hätte gerettet werden können, kann nicht festgestellt werden.

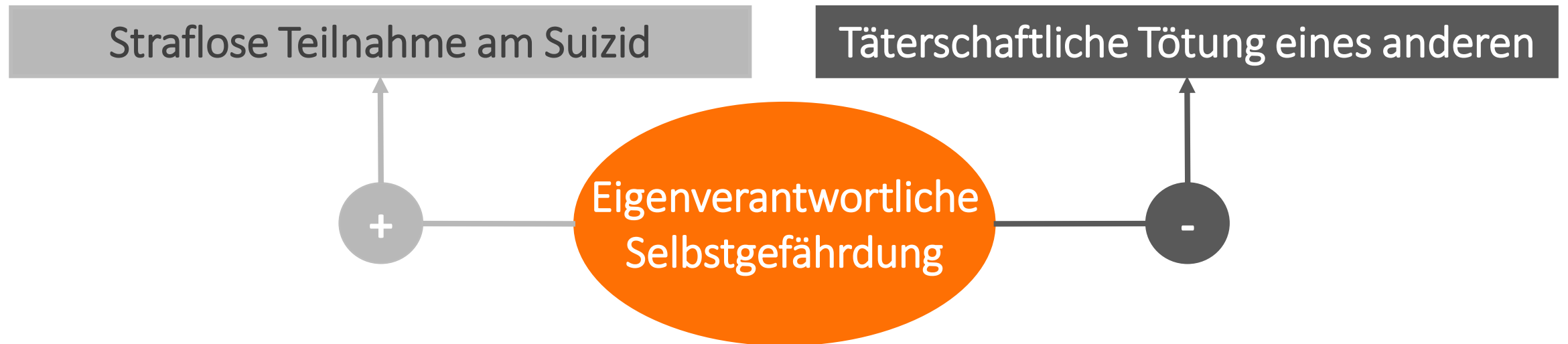


## ▶ Tötung auf Verlangen, § 216: Übergabe der Medikamente

- Objektiver Tatbestand
  - Erfolg
  - Handlung
  - Kausalität
  - **Objektive Zurechnung** ↔ **Eigenverantwortliche Selbstgefährdung?**
  - Ausdrückliches und ernstliches Verlangen
  - Zur Tötung bestimmt
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Schuld

## ▶ Abgrenzung

**P** Das Opfer nimmt eine zum Tode führende Handlung selber vor





## ▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

eigenverantwortlich

### Einwilligungslösung

- Opfer = Opfer seiner selbst
- Opfer muss einsichtsfähig sein
  - Wille muss frei von Täuschung, Drohung und Zwang sein

### Schuldlösung

- Opfer = Täter gegen sich selbst
- Eigenverantwortlichkeit wird nach den Exkulpationsregeln bestimmt (19, 20, 35 StGB, 3 JGG)

Selbst  
gefährdung

Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung



## ▶ Strafbarkeit gem. §§ 212, 216 (25 | 2. Alt)

### BGH zur Selbstgefährdung:

*„Für die Abgrenzung einer straflosen Beihilfe zur Selbsttötung von der täterschaftlichen Tötung eines anderen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs maßgeblich, wer in Vollzug des Gesamtplans die **Herrschaft über das zum Tode führende Geschehen ausübt** .... Begibt sich der Sterbewillige in die Hand eines Dritten und **nimmt dulgend von ihm den Tod entgegen**, dann hat dieser die Tatherrschaft über das Geschehen. **Nimmt dagegen der Sterbewillige selbst die todbringende Handlung vor und behält er dabei die freie Entscheidung über sein Schicksal, tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe ....**“*




## ▶ Strafbarkeit gem. §§ 212, 216, (25 I 2. Alt)

### BGH zur Eigenverantwortlichkeit:

*Freiverantwortlich ist demgegenüber ein Selbsttötungsentschluss, wenn das Opfer die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit für seine Entscheidung besitzt und Mangelfreiheit des Suizidwillens sowie innere Festigkeit des Entschlusses gegeben sind ... Zum Ausschluss der Freiverantwortlichkeit müssen konkrete Umstände festgestellt werden ... Als solche kommen insbesondere Minderjährigkeit des Opfers oder krankheits- sowie intoxikationsbedingte Defizite in Frage ... Der Selbsttötungsentschluss kann auch dann mangelbehaftet sein, wenn er auf Zwang, Drohung oder Täuschung durch den Täter beruht ... Dasselbe gilt, wenn er einer bloßen depressiven Augenblicksstimmung entspringt, mithin nicht von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen ist ....“*



## Tötung a. V. durch Unterlassen, §§ 216, 13 §§ 22, 23

- Objektiver Tatbestand
  - Erfolg
  - Unterlassen der erforderlichen und rechtlich gebotenen Handlung
  - Quasi - Kausalität 
  - Objektive Zurechnung
  - Garantenstellung und sich daraus ergebende Pflicht zum Handeln
  - Gleichstellungsklausel
  - Ausdrückliches und ernstliches Verlangen
  - Zur Tötung bestimmt
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit und Schuld

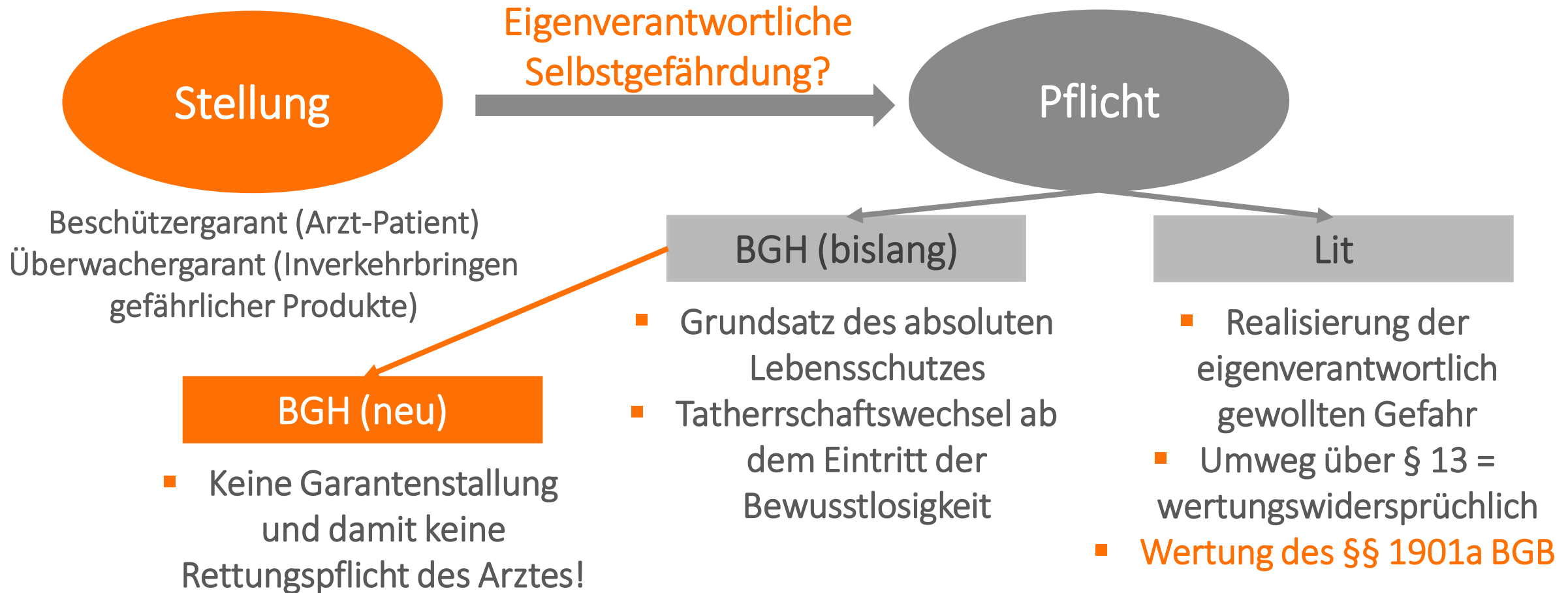


Tatentschluss





# ▶ Unterlassen der Rettung: Garantenstellung und -pflicht



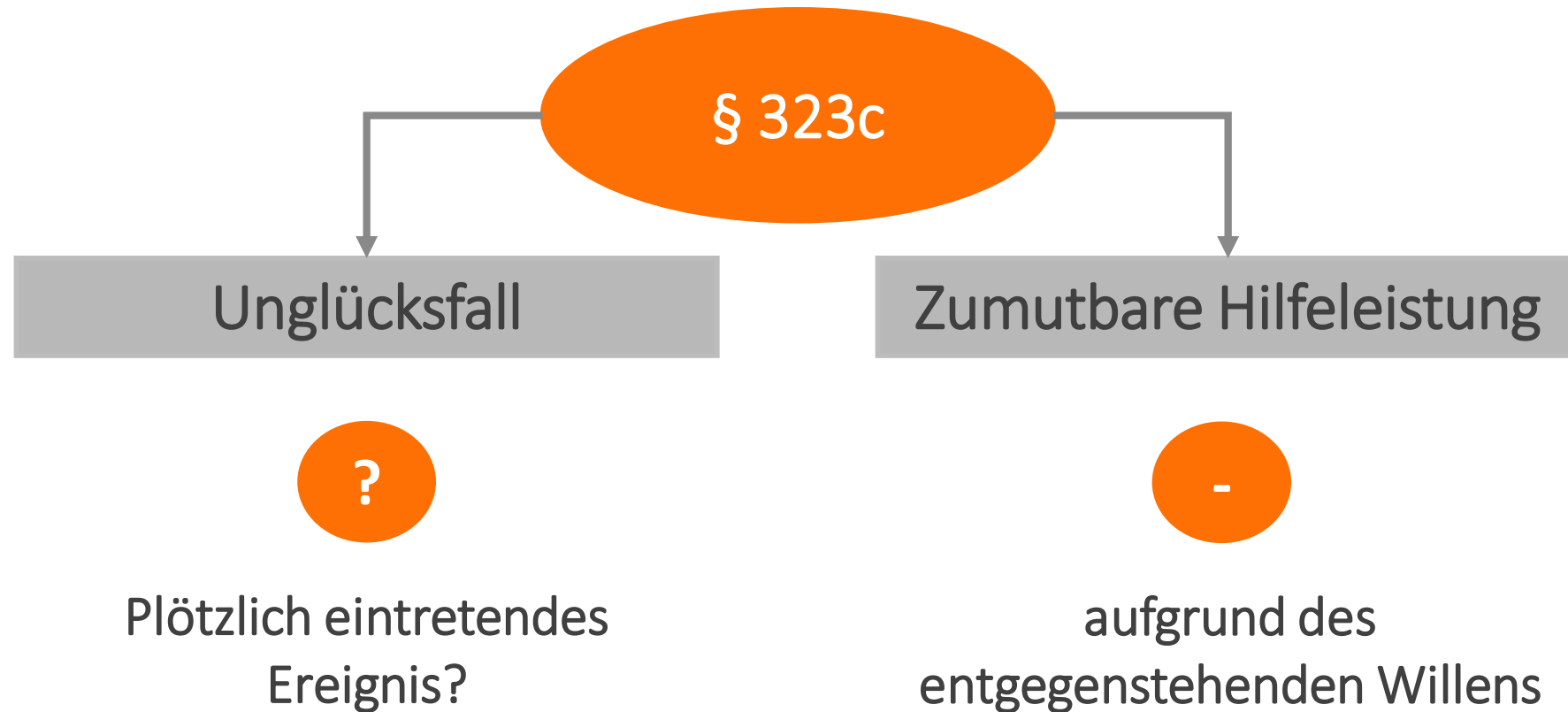


## Argumentation

- *nach dem Grundgesetz kann jeder frei über den Umgang mit seiner Gesundheit nach eigenem Gutdünken entscheiden*
  - *daraus ergibt sich das Recht, Heilbehandlungen und sogar lebensrettende Maßnahmen abzulehnen („Recht auf Krankheit“, „Recht auf Sterben“)*
- *die Würde des Menschen gebietet es, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist (Grundgedanke des 1901a BGB)*
  - *BVerG (NJW 2017, 2215): die ausnahmslose Beschränkung des Zugangs zu Betäubungsmitteln im Falle einer durch seine Krankheit begründeten extremen Notlage des Suizidwilligen ist mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar*



## ▶ Unterlassene Hilfeleistung





## ▶ Sachverhalt II (gegenüberstellend) zur Selbstgefährdung

1 StR 328/15

### Das gefährliche GBL

A trifft sich am mit mehreren Bekannten am Nachmittag in seiner Wohnung, um gemeinsam Alkohol und verschiedene Betäubungsmittel, u.a. Cannabis zu konsumieren.. Im Verlauf des Abends stellt A Gammabutyrolacton (GBL, eine frei erhältliche Chemikalie) zur Verfügung. Der Stoff befindet sich unverdünnt in einer Glasflasche. Nachdem A GBL mit einem halben Liter Wasser zu sich genommen hat, wies er die anderen darauf hin, dass GBL nur verdünnt konsumiert werden dürfe. Einige Zeit später trinkt B eine nicht mehr feststellbare Menge dieses GBL unverdünnt. A nimmt geraume Zeit später wahr, dass sich die B in einem bedenklichen Zustand befindet, ruft aber keinen Notarzt. Hätte er zu diesem Zeitpunkt Rettungsmaßnahmen veranlasst, hätte B aller Wahrscheinlichkeit nach noch gerettet werden können. Als A erhebliche Zeit später dann doch noch den Notarzt verständigte ist es zu spät. B verstirbt.



## ▶ Prüfungsschema § 222 StGB

### ■ Tatbestand

- Erfolg
- Handlung
- **Objektiver Fahrlässigkeitsvorwurf**
- Kausalität
- **Objektive Zurechnung**

Ist das Bereitstellen einer allgemein erhältlichen Chemikalie (Reinigungsmittel)sorgfaltspflichtwidrig?



Liegt nicht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor?



### ■ Rechtswidrigkeit

### ■ Schuld

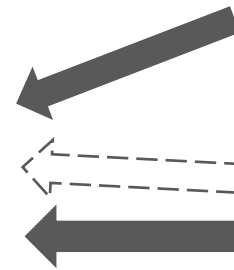
- Allgemeine Voraussetzungen
- Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



## ▶ Prüfungsschema §§ 212, 13 StGB

### ■ Tatbestand

- Erfolg
- Unterlassen
- Kausalität
- **Garantenstellung**
- **Objektive Zurechnung**
- Gleichstellungsklausel



Resultiert aus dem Bereitstellen einer allgemein erhältlichen Chemikalie (Reinigungsmittel) eine Garantenstellung?

Liegt nicht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor?

### ■ Vorsatz

### ■ Rechtswidrigkeit

### ■ Schuld

- Allgemeine Voraussetzungen
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



## ▶ Pflicht zum Handeln?

### BGH

- Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung steht einer Handlungspflicht nicht entgegen
- Das Opfer kannte zwar die Gefahr, wollte aber nicht die Realisierung der Gefahr („Wissen aber nicht Wollen“)
- Tatherrschaft geht über

### Lit

- Das Ergebnis ist wertungswidersprüchlich: dem Täter wird über § 13 etwas vorgeworfen, was ihm als aktiv handelnder Täter nicht vorgeworfen werden kann
- Die Selbstgefährdung schließt die Verantwortung des anderen aus



## ▶ Sachverhalt III zum Sich-Bereit-Erklären gegenüber dem Opfer

2 StR 245/17

### Das depressive Opfer

A, der Gefallen an Erhängungsszenen hat und sich dadurch sexuell stimulieren lässt, lernt die labile, an Depressionen leidende O kennen, die schon mehrere Selbstmordversuche hinter sich hat. Er schlägt ihr vor, sich durch ihn erhängen zu lassen. Nachdem O sich erst weigert, stimmt sie dann doch, auch nach entsprechender Beeinflussung durch A zu. Dabei ist sie allerdings nicht in der Lage, freiverantwortlich zu entscheiden, was A auch weiß. Geplant ist, dass A sie am Bahnhof abholt, sie danach gemeinsam in den Wald fahren, O sich dort entkleidet, sich von A fesseln und danach aufhängen lässt. Kurz bevor beide das Fahrzeug des A erreichen, wird er festgenommen.





## ▶ Strafbarkeit gem. §§ 212, 216, 22, 23 StGB

- Vorprüfung
  - Keine Vollendung
  - Strafbarkeit des Versuchs (§ 216 II)
- Tatentschluss gerichtet auf
  - Kausal und objektiv zurechenbares Töten eines anderen Menschen
  - **Ernstliches Verlangen** → **Hier (-)**, da nicht frei von Willensmängeln und auch keine Einsichtsfähigkeit
  - **Zur Tötung bestimmt** → **Hier (-)**, da bereits zuvor zu Tötung entschlossen
- Unmittelbares Ansetzen
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Rücktritt



## ▶ Strafbarkeit gem. §§ 211, 212, 22, 23 StGB

- Vorprüfung
  - Keine Vollendung
  - Strafbarkeit des Versuchs
- Tatentschluss gerichtet auf
  - Kausal und **objektiv zurechenbares** Töten eines anderen Menschen
  - Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes
- Unmittelbares Ansetzen
  - „Jetzt geht’s los“, konkrete Gefahr, keine wesentlichen Zwischenschritte
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Rücktritt



Eigenverantwortliche Selbstgefährdung?





## ▶ Strafbarkeit gem. §§ 211, 212, 30 II Alt. 1 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Sich-Bereiterklären
  - Zur Begehung eines **hinreichend konkretisierten** Verbrechens (§ 12 I StGB)
- Vorsatz
  - **Endgültig gefasster Vorsatz** bzgl. der Begehung des Verbrechens
  - **Endgültig gefasster Vorsatz** bzgl. des Sich-Bereiterklärens
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Rücktritt gem. § 31 I Nr. 2, II StGB



## ▶ Objektiver Tatbestand

Verabreden  
Annahme des Erbietens

Sich-Bereiterklären

an und gegenüber dem Opfer!

Bestimmtes Verbrechen

Mord zur Befriedigung des  
Geschlechtstriebes

Kann das Sich-Bereiterklären auch gegenüber dem Opfer erfolgen?



## ▶ Sich-Bereiterklären gegenüber dem Opfer

### Wortlaut

Nennt keinen Adressaten,  
damit die Selbstbindung entsteht, muss es nur irgendeinen Empfänger der Erklärung geben

### Telos

Die Mitwirkung des Opfers ist notwendig zur Tatausführung und das Opfer hat ein eigenes Interesse an der Tatausführung. Damit entspricht die Situation den sonstigen, von § 30 II erfassten Fällen (z.B. Verabreden)

Die motivationale Selbstbindung des Täters und die dadurch erhöhte Gefährlichkeit tritt also auch bei einer Verpflichtung gegenüber dem Opfer ein.

## Sich-Bereiterklären gegenüber dem Opfer

Historie

steht nicht entgegen

Systematik

Der Versuch der Beteiligung ist hinter den §§ 25, 26 und 27 geregelt und nicht in Zusammenhang mit den §§ 22 – 24. Damit bezieht er sich auf die Beteiligungsformen. Das spricht gegen ein Sich-Bereiterklären gegenüber dem Opfer, da das Opfer nur „notwendiger“ Beteiligter ist.

**BGH:** Der Gesetzgeber hat die Regelung getroffen, um die Vorbereitung schwerster Delikte zu verhindern und hat sich damit für die Ausdehnung der Strafbarkeit ins Vorbereitungsstadium (noch vor Versuchsbeginn) entschieden.

Systematisch ist es die Vorbereitung des Versuchs der Straftat.



## ▶ Sachverhalt IV zur Beteiligung durch Unterlassen

3 StR 126/18

### Die grauenvollen Eltern

Die A und der B sind Eltern eines 13 Tage alten Neugeborenen. Während A tagsüber die Pflege übernimmt, kümmert sich B nachts um den Säugling. Sofern es ihm nicht gelingt, seinen Sohn zu beruhigen, hilft A, die stets wach wird. B ist zunehmend genervt über den Zustand und die von ihm als solche empfundene Bevormundung durch A. Auch ist er eifersüchtig auf seinen Sohn, weswegen er ihn zunehmend körperlich misshandelt, was A auch mitbekommt. Als er nun Nachts wieder versucht, seinen Sohn ruhig zu bekommen, beschließt er, ihn zu töten. Er misshandelt ihn zunächst schwer, bevor er dann den Säugling 2 Mal gegen die Tischkante schlägt. A ist aufgrund der Schreie wach geworden, schreite aber nicht ein, weil sie B das Gefühl geben möchte, ihm zu vertrauen, was sie aber tatsächlich nicht tut. Dabei geht sie davon aus, dass B den Sohn misshandelt, glaubt aber nicht, dass er ihn auch töten wird.



## ▶ Prüfungsschema §§ 223, 227, 13 StGB

- Tatbestand
  - Erfolg
  - **Unterlassen**
  - Kausalität
  - Garantenstellung
  - Objektive Zurechnung
  - Gleichstellungsklausel
- Vorsatz
- Voraussetzungen § 227
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



Täterschaft oder Teilnahme?

Beschützergarantin





## Abgrenzung

### Täterschaft

### Teilnahme



Der aktiv Handelnde versperrt dem Unterlassenden die Tatherrschaft



Aus der Garantenstellung erwächst die Tatherrschaft



nur Beschützergaranten sind Täter



h.Lit: Abgrenzung erfolgt wie sonst auch anhand der Tatherrschaft



BGH: Abgrenzung erfolgt wie sonst auch anhand des Willens  
(Tatherrschaft)





## Argumentation

„Besteht die Verletzung der einen Garanten treffenden Erfolgsabwendungspflicht darin, dass er die Tötungshandlung eines anderen nicht verhindert, kann sein Verhalten entweder eine täterschaftliche Begehung durch Unterlassen oder eine Beihilfe zur Tat des aktiv Handelnden bedeuten.

Die Beurteilung im konkreten Fall hängt davon ab, ob die auf Grund wertender Betrachtung festzustellende innere Haltung des Unterlassenden zur Begehungstat des anderen – insbesondere wegen des Interesses am abzuwendenden Taterfolg – **als Ausdruck eines sich die Tat des anderen zu eigen machenden Täterwillens** aufzufassen ist oder ob seine innere Einstellung davon geprägt ist, **dass er sich dem Handelnden – etwa weil er dessen bestimmendem Einfluss besonders unterliegt – im Willen unterordnet und das Geschehen ohne innere Beteiligung und ohne Interesse am drohenden Erfolg im Sinne bloßen Gehilfenwillens lediglich ablaufen lässt.“**



## ▶ Sachverhalte V error in persona bei der Mittäterschaft

3 StR 651/17

### Blöd gelaufen

A und B wollen dem Drogenhändler D, den sie nicht persönlich kennen, Betäubungsmittel mit Gewalt abnehmen, um diese zu verbrauchen und auch zu veräußern. Hierzu ruft A den D an und bestellt ihn zu seiner Wohnung. Während A im Hof auf D wartet, um ihn nach oben in die Wohnung zu schicken, wartet B im dunklen Hausflur mit einem Baseballschläger auf D. Nunmehr erscheint jedoch ein Bekannter von A und B, der O. A begrüßt ihn und schickt ihn nach oben ohne B darüber zu informieren, dass O die Treppe herauf kommt. Dabei ist es für ihn vorhersehbar, dass B ihn verwechseln könnte, was auch passiert. B schlägt entsprechend der Verabredung mit A dem O mit dem Baseballschläger auf die Nase, die dadurch bricht.




## ▶ Strafbarkeit gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 3, 4 und 5

- **Objektiver Tatbestand**
  - Körperverletzungserfolg: gebrochene Nase
  - Körperverletzungshandlung: Zuschlagen
  - Kausalität und objektive Zurechnung
  - Mittels eines gefährlichen Werkzeugs: § 224 I Nr. 2 (+)
  - Mittels eines hinterlistigen Überfalls: § 224 I Nr. 3 (+)
  - Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich?
  - Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung: abstrakt oder konkret?
- **Subjektiver Tatbestand**
  - **Vorsatz** **P**
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



## ▶ Strafbarkeit gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 und 3, 25 II

- Objektiver Tatbestand
  - Körperverletzungserfolg: gebrochene Nase
  - Körperverletzungshandlung: Zuschlagen  Zurechnung über § 25 II?
  - Kausalität und objektive Zurechnung
  - Mittels eines gefährlichen Werkzeugs: § 224 I Nr. 2
  - Mittels eines hinterlistigen Überfalls: § 224 I Nr. 3
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## ▶ Zurechnung gem. § 25 II StGB

Verursachungsbeitrag

+

Anrufen des D, Warten an der Haustüre, Übergabe des Baseballschlägers an B

Wertung

Abgrenzung Täterschaft / Teilnahme

+

Gemeinsamer Tatplan

?

Der Tatplan sah das Niederschlagen des D, nicht aber des O vor



Wie wirkt sich der error in persona des B auf A aus?



## ► Gemeinsamer Tatplan oder Exzess

Vorsätzliches Abweichen vom  
Tatplan

Fahrlässiges Abweichen vom  
Tatplan

Exzess

Kein gemeinsamer Tatplan

streitig

Lit (teilweise)

- Kein Unterschied zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Abweichen, da jeweils objektives Abweichen vom Tatplan
  - es liegt eine aberratio ictus vor
  - § 30 II bzgl. D und § 229 bzgl. O

h.M. (auch BGH)

- handelt der Täter im Rahmen des Tatplans „Niederschlagen der als Dealer identifizierten Person“, ist der Irrtum unbeachtlich
- Tatplan beinhaltete Risiko der Verwechslung
  - Zurechnungsgedanke des § 25 II



## ▶ Sachverhalt VI zur Notwehr

5 StR 421/18


### Das hartnäckige Opfer

A gerät mit seinem Freund F nach Verlassen der gemeinsam besuchten Kneipe in Streit, in deren Verlauf F den A gegen eine Wand drückt, jedoch von ihm ablässt, als Dritte vorbeigehen. Im weiteren Verlauf zückt F ein Messer und hält es A vor. Auf seine Frage, ob er nun zustechen werde, beleidigt F den A und schlägt ihn gegen die Schulter, woraufhin A dem F einen Kopfstoß gibt. Danach schlagen beide aufeinander ein und lassen erst voneinander ab, als eine Passantin sie dazu auffordert. A entfernt sich, wobei er das auf dem Boden liegende Messer des B einsteckt, damit dieser es nicht gegen ihn verwenden kann. B, der sich darüber aufregt, zieht nun den Gürtel aus seiner Hose und schlägt mit der Gürtelschnalle 2 Mal auf A ein. Nunmehr zückt A, der B zuvor vergebens gebeten hatte, aufzuhören, das Messer und sticht B 3 Mal in die Brust. B verstirbt an den Folgen.





## ▶ Strafbarkeit gem. § 212

- **Objektiver Tatbestand**
  - Eintritt des Erfolges: Tod
  - Handlung: Zustechen
  - Kausalität und objektive Zurechnung
- **Subjektiver Tatbestand**
  - Dolus eventualis reicht
- **Rechtswidrigkeit**
  - **Rechtfertigung über § 32?** 
- **Schuld**



## ▶ Notwehrlage

### gegenwärtiger

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindend
- noch nicht beendet

### rechtswidriger

- Der Betroffene braucht ihn nicht zu dulden
- Inzidente Prüfung von RFG für den Angreifer

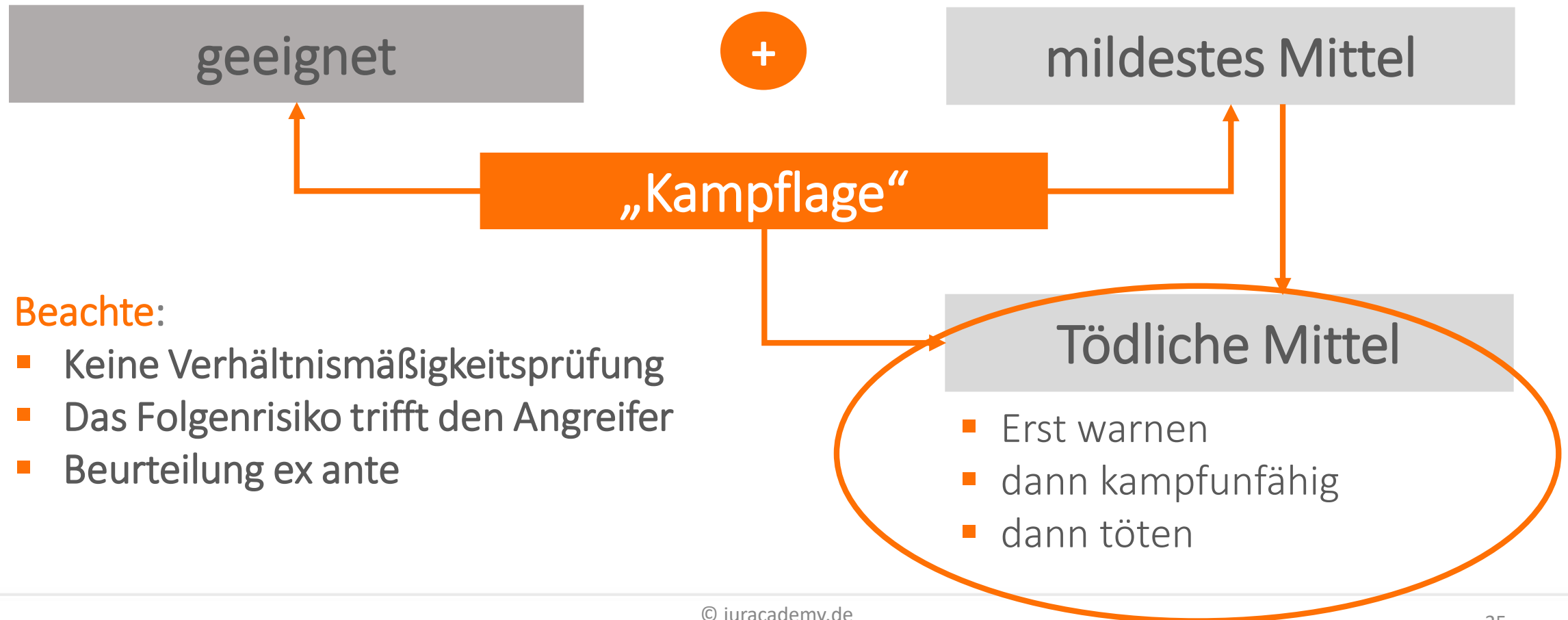
### Angriff

- drohende Verletzung
- durch menschliches Verhalten auf ein Individualrechtsgut des Täters/eines Dritten

➔ **Objektive Beurteilung ex post!**



## ► Erforderlichkeit der Notwehrhandlung





## Argumentation

“Allerdings ist der **Einsatz eines Messers in der Regel zunächst anzudrohen**, wenn es sich um einen unbewaffneten Angreifer handelt und das Messer bis dahin noch nicht in Erscheinung getreten ist...Beide Voraussetzungen lagen indes nicht vor: M schlug den Angekl. mit einer Gürtelschnalle...und setzte damit ein **gefährliches Werkzeug** (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) ein. **Auch war es gerade sein eigenes Messer**, das er vom Angekl. wiedererlangen wollte. Soweit das LG im Übrigen meint, dem Angekl. wäre es zuzumuten gewesen, den Stich in eine für das Leben Ms weniger bedrohliche Körperregion zu führen, lässt sich den Urteilsgründen nicht entnehmen, dass ein derartiger Messereinsatz weitere Angriffe tatsächlich unterbunden hätte. Angesichts des ausgesprochen aggressiven Verhaltens Ms, der den Angekl. verfolgt, festgehalten, beleidigt und in erheblicher Weise zu schlagen begonnen hatte, verstand es sich nicht von selbst, dass er sich durch einen Stich etwa in den Arm von weiteren Attacken hätte abbringen lassen.“



## ▶ Sachverhalt VII zur Notwehr

OLG Zweibrücken  
JuS 2019, 591

### Abwehr im Straßenverkehr

B nimmt durch das offene Fahrzeugfenster auf der Beifahrerseite des von A gefahrenen Fahrzeugs die Handtasche der A an sich und entfernt sich damit. Dies tut er, weil er glaubt, aufgrund einer Darlehensforderung gegen A dazu berechtigt zu sein. A nimmt nun mit ihrem Pkw die Verfolgung auf und fährt B auf dem Bürgersteig absichtlich in die Waden. Dabei rutscht B über die Motorhaube und fällt zu Boden, wobei er sich Schmerzen und Schürfwunden am Unterarm und Oberschenkel zuzieht. A nimmt daraufhin die Handtasche wieder an sich und fährt davon.



## ▶ Strafbarkeit gem. §§ 315 b I Nr. 3, III, 315 III Nr. 1a

- Objektiver Tatbestand
  - **Nr. 3: ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff** **P**
  - Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
  - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert
  - jeweils „dadurch“: kausal und unmittelbar
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen
- **Rechtswidrigkeit: Rechtfertigung über § 32?** **P**
- Schuld



## ▶ Erforderlichkeit der Notwehrhandlung

geeignet

+

mildestes Mittel

P

Abwehr darf sich grds. nur gegen Rechtsgüter des Angreifers richten



§ 315b: Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen und Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs



## ▶ Argumentation

„Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr kommt auch bei dem das Allgemeinrechtsgut der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs schützenden Tatbestand des § 315 b StGB ...grundsätzlich jedenfalls dann in Betracht, wenn und soweit – wie hier – die durch die Tat konkret gefährdete Person Angreifer iSd § 32 StGB ist.“





## ▶ Sachverhalt VIII zur Wahlfeststellung

2 BvR 167/18

### Entweder - Oder

A hat entweder gewerbsmäßig einen Diebstahl gem. den §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 3 oder aber gewerbsmäßig eine Hehlerei gem. §§ 259 I, 260 I Nr. 1 an einem Fahrzeug begangen. Ausgeschlossen ist, dass er gutgläubig in den Besitz des Fahrzeugs gelangt ist.



## Argumentation

- „1. Die ungleichartige Wahlfeststellung ist eine prozessuale Entscheidungsregel, die nicht den Schutzbereich des Art. 103 II GG berührt.
2. Bei der gesetzesalternativen Verurteilung gelangt keine außergesetzliche Strafnorm zur Anwendung. Der Angeklagte wird ausschließlich wegen der Verletzung alternativ in Betracht kommender – gesetzlich bestimmter – Einzelstraftatbestände auf wahldeutiger Tatsachengrundlage verurteilt.
3. In der nach Maßgabe der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze erfolgenden gesetzesalternativen Verurteilung ist weder eine Verletzung der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Unschuldsvermutung noch die Verhängung eines unzulässigen Verdachtsurteils zu sehen.“